

08.12.1988

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3502 und 10/3780
sowie zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD
- Drucksache 10/3898 -

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)

I. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt fest:

Auf Grund der von der Bundesregierung geschaffenen politischen Rahmenbedingungen hat sich auch in Nordrhein-Westfalen die wirtschaftliche Lage positiv entwickelt. Dadurch ist eine erhebliche Verbesserung der Landessteuereinnahmen eingetreten.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verlangt eine sehr differenzierte Betrachtungsweise. Denn den struktur- und steuerschwachen Gemeinden mit ihrer hohen Abhängigkeit von den Schlüsselzuweisungen des Landes auf der einen Seite stehen die Städte und Gemeinden mit einem stark steigenden Anteil aus eigenen Gewerbesteuerereinnahmen gegenüber.

In den struktur- und steuerschwachen Gemeinden führen die enormen Kürzungen der Finanzaufweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren bei weiter steigenden gesetzlich vorgegebenen Aufgabebelastungen zu starken finanziellen Engpässen. Diese Gemeinden sind teilweise nicht mehr in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und oft gezwungen, ihre freiwilligen Leistungen z. B. in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales zu kürzen. Auch die Eigenanteile bei einer Vielzahl von Bundes- und Landesförderprogrammen können aus den Verwaltungshaushalten dieser Gemeinden kaum erwirtschaftet werden.

Datum des Originals: 06.12.1988/Ausgegeben: 08.12.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.

Ebenso wird die Lage der Gemeinden insgesamt dadurch erheblich erschwert, daß Kreise und Landschaftsverbände ihre Haushalte nur noch bei drastisch steigenden Umlagesätzen ins Gleichgewicht bringen können. Diese Tatsachen machen eine Stärkung der Einnahmeseite der Verwaltungshaushalte der Kommunen insbesondere der struktur- und steuerschwachen Gemeinden notwendig.

II. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt weiter fest:

1. Durch die Anwendung der zum 31. Dezember 1987 fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung vom 27. Mai 1987 bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen entstehen einem Teil der Städte und Gemeinden erhebliche Einnahmeverluste. Diese Verluste müssen durch einen einmaligen Härteausgleich für das Jahr 1989 gemildert werden, um den betroffenen Kommunen die Anpassung an die veränderten Einwohnerzahlen für das Jahr 1989 zu erleichtern.
2. Der Härteausgleich soll für das Jahr 1989 einen Umfang von 130 Millionen DM haben.
3. Die Finanzierung des Härteausgleichs erfolgt aus den zusätzlichen finanziellen Mitteln, die dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Veränderung des Länderfinanzgleichs aufgrund der Volkszählungsergebnisse für 1987 und 1988 zustehen.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. für die Finanzierung des Härteausgleichs nach § 17 Absatz 6 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD - Drucksache 10/3898 - dem allgemeinen Finanzverbund einen Betrag in Höhe von 130 Millionen DM zusätzlich aus dem allgemeinen Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.
2. die zusätzlichen finanziellen Mittel im allgemeinen Steuerverbund und im Kraftfahrzeugsteuerverbund vorzugsweise für die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen zu verwenden,
3. den bisherigen Finanzverbund zu einer echten Beteiligung der Kommunen an den Landessteuereinnahmen umzubauen. Damit der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden/GV stetiger, durchschaubarer und verlässlicher wird, ist er unter Beachtung der folgenden Kriterien fortzuentwickeln:

- Die Finanzverteilungskriterien zwischen Land und Gemeinden/GV sowie interkommunal sind in den Grundzügen über mehrere Jahre gesetzlich zu regeln.
- Die Zweckzuweisungen sind zugunsten der allgemeinen Zuweisungen allmählich auf ein zwingend notwendiges Maß zurückzuführen.
- Die so verbleibenden Zweckzuweisungen sind aus dem Finanzverbund auszugliedern und in den allgemeinen Landeshaushalt zu übernehmen, wobei der Verbundsatz (ehrlicher Verbundsatz) neu zu berechnen wäre.
- Der Verbundsatz als Anteil der Kommunen an den Landessteuereinnahmen ist auf einen längeren Zeitraum in ausreichender Höhe festzuschreiben, wie z. B. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer des Bundes. Daraus würde sich dann ergeben, daß die Kommunen stetig auch an steigenden Steuereinnahmen des Landes beteiligt werden.
- Der jährliche Verbundbetrag wird den Gemeinden als Schlüsselzuweisung, allgemeine Investitionszuweisung (Investitionspauschale) oder als besondere Hilfe nach den Vorschriften über den Ausgleichsstock zugewiesen.
- Bei Zweckzuweisungen - aus dem allgemeinen Landeshaushalt - sollten die besonderen kostensteigernden Erschwernisse, die sich zwangsläufig aus Lage, Topographie, Flächengröße, geringer Einwohnerzahl und Vielzahl der Ortsteile ergeben, bei der Förderhöhe berücksichtigt werden.

Dr. Worms
und Fraktion